



Stand: 26.04.2019

FINANZORDNUNG DES TSV EINHEIT TESSIN VON 1863 E.V.

1. WIRTSCHAFTLICHKEIT

Der TSV Einheit Tessin von 1863 e. V. ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung und Einhaltung des Haushaltsplanes nach den geltenden Finanz- und Steuervorschriften.

2. HAUSHALT

Für das Geschäftsjahr d.h. für das Kalenderjahr ist vom Kassenwart ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan enthält die zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlichen Ausgaben. Er ist vom Vorstand zu beraten und von der Jahresmitgliederversammlung zu beschließen. Der Haushaltsplan ermächtigt den Vorstand Verpflichtungen einzugehen und Ausgaben zu tätigen. Ausgaben bis 300 Euro kann der Vorsitzende ohne Zustimmung des Vorstandes tätigen. Alle darüber hinausgehenden Ausgabenpositionen müssen gesondert vom Vorstand beraten und im Beschlussprotokoll schriftlich bestätigt werden. Der Haushaltsplan ist im Geschäftsjahr auszugleichen.

3. BUCHHALTUNG, KASSENFÜHRUNG UND BELEGE

Über alle Einnahmen und Ausgaben wird ein Vereinskonto bei der OSPA Rostock geführt. Der Bargeldverkehr erfolgt über eine Handkasse, die maximal 2.000 Euro enthalten darf, beim Kassenwart. Alle Geldbewegungen sowohl über das Konto als auch über die Handkasse müssen durch Belege begründet sein.

4. RECHTSVERBINDLICHKEITEN, ZAHLUNGSVERKEHR UND ZEICHNUNGSKOMPETENZ

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten bedarf grundsätzlich der Schriftform. Der Zahlungsverkehr erfolgt möglichst bargeldlos. Die Kontoführung erfolgt durch den Kassenwart, alle Kontoanweisungen werden durch ihn getätigt. Aller Bargeldverkehr erfolgt über eine Handkasse, die vom Kassenwart geführt wird. Bankvollmacht für das Vereinskonto erhalten der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.

5. JAHRESABSCHLUSSBERICHT

Für das abgelaufene Geschäftsjahr ist eine Jahresabrechnung vom Kassenwart dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen. In diesem Bericht müssen die Einnahmen und Ausgaben nach der Gliederung des Haushaltsplanes enthalten sein. Zur Zahlenübersicht muss ein ergänzender Erläuterungsbericht vorgelegt werden.

6. KASSENPRÜFUNG

Die Überprüfung des Rechnungsabschlusses kann durch ein externes Steuerbüro oder durch den Finanzprüfungsausschuss erfolgen. Bei Überprüfung durch ein Steuerbüro ist gleichzeitig die Handkasse des Kassenwarts zu prüfen. Ein Bericht hierzu wird auf der Jahresmitgliederversammlung gegeben.

7. GELTUNG DER ORDNUNG

Die Finanzordnung ist in der vorliegenden Form am 26.04.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.

M. HENNIG
Kassenwart

U. NEUMANN
Vorsitzender